

Der Kreistag


**Landkreis
Potsdam-Mittelmark**
Anfrage

Anfrage Nr.: A/2023/384

Datum: 19.10.2023

Wiedervorlage	
Aktenzeichen	
Bezug-Nr.	
Fraktion	Fraktion B90/GRÜNE
	Dr. Seidel, Elke

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	06.12.2023	öffentlich zur Kenntnis

Betreff:
Hilfe nach § 67 SGB XII

Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII sind Leistungen zur Überwindung einer sozialen Notlage, die über die sozialrechtlich abgedeckten allgemeinen Risiken des Lebens wie Krankheit, Behinderung, Einkommensarmut etc. hinausgehen. 85% dieser Kosten werden den Landkreisen vom Land erstattet.

Anfragen:

1. Wie hoch waren die Ausgaben für Hilfen nach § 67 im Landkreis PM in den letzten 5 Jahren jeweils? Bitte aufschlüsseln nach Kommune und Kostenfaktor.
2. Wie viele Hilfesuchenden wurden in den letzten 5 Jahren jeweils betreut?
3. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anträge auf Hilfe nach § 67?
4. Wie viele Anträge auf Hilfen nach §67 wurden in den vergangenen 5 Jahren aus welchen Gründen abgelehnt?
5. Gibt es für die Hilfen nach §67 für den LK PM einen Leitfaden oder Richtlinien zur Umsetzung und wenn ja, was steht da drin?
6. Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe genau aus?
7. Gibt es ein vom Landkreis organisiertes Netzwerk zur Koordinierung der Hilfen nach § 67?
8. Welche Mittel stehen im Kreishaushalt für die Wohnungsnotfallhilfe in diesem Jahr zur Verfügung?
9. Zu wieviel Prozent wurden die Mittel in den vergangenen Jahren ausgeschöpft?
10. Gibt es eine Vereinbarung mit freien Trägern zur Hilfe im Falle drohender Wohnungslosigkeit? Wenn ja, wie sieht diese genau aus?
11. Wie viele Fälle von Räumungsklagen sind der Kreisverwaltung in den letzten 5 Jahren jeweils bekannt geworden? In wie vielen davon konnte ein Verlust der Wohnung abgewendet werden?

12. Wie bewertet die Kreisverwaltung das Problem der Wohnungsnot in PM?
13. Wie lange werden Hilfen nach §67 in PM im Durchschnitt gezahlt?
14. Gibt es aufsuchende Hilfe für von Wohnungsnot betroffene Personen im Landkreis?
15. Wie macht der Landkreis die bestehenden Hilfsangebote nach § 67 bekannt? Gibt es eine zielgruppenspezifische Ansprache? Wenn ja, welche?
16. Gibt es ein Antragsformular nur für die Hilfe nach § 67? Wenn nicht, warum nicht?

gez.
Dr. Elke Seidel
Fraktionsvorsitzende



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Fachbereich 5 Soziales

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Frau
Dr. Seidel
Fraktion B90/Grüne

über Büro des Kreistages

Herr Schade
Fachbereichsleiter

Besucheradresse:
Papendorfer Weg 3, 14806 Bad Belzig
Telefon: 033841 91 832
Fax: 033841 91 980
FB5@potsdam-mittelmark.de
Datum: 16.11.2023

Anfrage A/2023/384 - Hilfen nach § 67 SGB XII

Sehr geehrte Frau Dr. Seidel,

Ihre Anfrage kann ich Ihnen wie folgt beantworten:

- 1. Wie hoch waren die Ausgaben für Hilfen nach § 67 im Landkreis PM in den letzten 5 Jahren jeweils? Bitte aufschlüsseln nach Kommune und Kostenfaktor.**

Ausgaben/Jahre	2019	2020	2021	2022	2023, 1. HJ
Amb. Hilfen	114.901 €	160.976 €	203.617 €	181.922 €	104.695 €
Stat. Hilfen	53.591 €	50.118 €	62.812 €	92.318 €	53.744 €

Eine systematische Erhebung einer Zuordnung auf Kommunen erfolgt bei der Leistungsgewährung nicht, ist daher rückwirkend kaum darstellbar.

- 2. Wie viele Hilfesuchenden wurden in den letzten 5 Jahren jeweils betreut?**

FZ/Jahre	2019	2020	2021	2022	2023, 1. HJ
Amb. Hilfe	55	67	67	29	42
Stat. Hilfe	7	7	9	7	5

- 3. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anträge auf Hilfe nach § 67?**

Vom Antragseingang bis zur Erstellung des Bescheids vergehen bis zu 4 Wochen. Die Bearbeitungszeit umfasst die Überprüfung des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen für diese Hilfe – liegen besondere Lebensverhältnisse vor, die eng mit den sozialen Schwierigkeiten des Antragstellers verbunden sind und die er zudem nicht aus eigener Kraft überwinden kann. Dabei ist stets der Nachrang gegenüber vorrangigen Leistungen zu bedenken. Der oder die Betroffene bleibt daher in der Zeit bis zum Bescheid auch nicht ohne Hilfe.

Im Rahmen eines Hilfeplangesprächs wird mit dem Leistungsberechtigten eine Zielvereinbarung zur Erreichung kurz- und langfristiger Ziele abgeschlossen.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Postfach 1138
14801 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 218
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

4. Wie viele Anträge auf Hilfen nach § 67 wurden in den vergangenen 5 Jahren aus welchen Gründen abgelehnt?

FZ/ Jahre	2019	2020	2021	2022	2023, 1. HJ
	3	6	2	2	1

Gründe:

- Nichtzugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis (z.B. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG)
- Tatbestandsvoraussetzungen des § 67 SGB XII werden nicht erfüllt
- Familienangehöriger erhält bereits Hilfe nach § 67 SGBXII
- Inhaftierung dauert länger als 6 Monate
- Leistungserbringung sollte nicht durch einen fachlich qualifizierten und vertraglich gebundenen Leistungserbringer (§ 75 SGB XII) erfolgen, sondern es sollte Nachbarschaftshilfe übernommen werden

5. Gibt es für die Hilfen nach § 67 für den LK PM einen Leitfaden oder Richtlinien zur Umsetzung und wenn ja, was steht da drin?

Es gibt keinen Leitfaden, den der Landkreis Potsdam-Mittelmark selbst für die Bearbeitung der Hilfen nach § 67 SGB XII erstellt hat.

Wir stützen uns bei der Bearbeitung der Anträge auf das Rundschreiben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zum § 67 SGB XII (04/2017). Wir wenden die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe nach § 67 ff SGB XII an. Und wir nutzen die Informationen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Es wird für alle Anträge ein einheitliches Dokument zur Feststellung des Bedarfes nach § 67 SGB XII verwendet.

6. Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe genau aus?

Es ist einzig und allein kommunale Aufgabe, bei akuter Obdachlosigkeit tätig zu werden, um diese abzuwenden (ordnungsrechtliche Einweisung Notunterkunft). Nur hier erfolgt im Rahmen der Gefahrenabwehr des Ordnungsrechtes die Prüfung der Zuständigkeit und Unfreiwilligkeit.

Das Angebot einer Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern des Sozial- und Gesundheitsamtes ist dringend erwünscht und wird zum großen Teil auch von den kommunalen Mitarbeitern gut genutzt. So finden Hilfekonferenzen unter Einbeziehung aller Stakeholder im Sinne der Sozialraumorientierung statt, ebenso Arbeitskreise. Daneben gibt es feste oder nach Bedarf auch Außensprechstunden und Hausbesuche vor Ort.

Kritisch betrachtet erfolgt die Ausübung und das Ermessen in den Kommunen und Städten unterschiedlich/personenabhängig und nicht durch ein für diese Zielgruppe geschultes Personal. So kommt es immer wieder zu Stigmatisierungen einzelner Personengruppen (psychisch Kranke, Migranten, junge „Wilde“)

Ein weiteres Problem besteht darin, dass Notunterkünfte von den einzelnen Gemeinden kaum bzw. gar nicht vorgehalten werden und somit im Bedarfsfall nicht sofort oder im ausreichenden Maße (Familien) angeboten werden können. Hier ist akuter Handlungsbedarf gegeben!

Zur Überwindung bei bereits eingetretener Wohnungslosigkeit, aber auch deren Vermeidung kann Sozialarbeit nicht helfen, wenn kein sozial angemessener Wohnraum im ausreichenden Maße zur Verfügung steht.

7. Gibt es ein vom Landkreis organisiertes Netzwerk zur Koordinierung der Hilfen nach § 67 SGB XII?

Allen Anlaufpunkten für Betroffene (Allgemeine Beratungszentren, Familienzentren, Migrationsberatungen, Jobcenter, Sozialamt und Jugendamt, Schuldnerberatungen, Bürger- und Ordnungsämtern der Städte und Kommunen, kommunalen Vermietern) sind die Palette von Hilfsmöglichkeiten zur Sicherung von Wohnraum und dessen Beratung bekannt.

Die Hilfe nach § 67 SGB XII ist nur *eine* Form der Unterstützung für Betroffene.

Bei runden Tischen im Sozialraum oder in Netzwerktreffen werden diese Netzwerk-Kontakte regelmäßig aktualisiert und gepflegt. Bei Bedarf finden niedrigschwellige „warme“ Übergaben“ (verbindlich, begleitend) statt.

8. Welche Mittel stehen im Kreishaushalt für die Wohnungsnotfallhilfe in diesem Jahr zur Verfügung?

Für die Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten sind im Haushalt 2023 folgende Mittel eingeplant

Haushaltsansatz 2023 für ambulante Hilfen: 246.500 €

Haushaltsansatz 2023 für stationäre Hilfen: 107.000 €

Anmerkung:

Die Hilfe nach § 67 SGB XII ist keine Wohnungsnotfallhilfe – denn Wohnungslosigkeit allein löst keinen Bedarf nach § 67 SGB XII aus. Die unbedingte Verbindung von besonderen Lebensverhältnissen mit den sozialen Schwierigkeiten einer Person sowie die Unfähigkeit zur Selbsthilfe sind Voraussetzung für einen Anspruch auf Hilfe nach § 67 SGB XII.

9. Zu wieviel Prozent wurden die Mittel in den vergangenen Jahren ausgeschöpft?

In der Haushaltsplanung wird sich regelmäßig an den durchschnittlichen Fallkosten der Vorjahre orientiert. Es handelt sich immer um Prognosen, deren Eintreten nicht konkret vorhersehbar ist.

	2019 (Doppel- HH)	2020 (Doppel- HH)	2021	2022	2023
HH- Planung	410.000	453.000	262.000	314.500 €	353.500 €
HH-Ist	221.405 €	209.488 €	267.980 €	249.870 €	

10. Gibt es eine Vereinbarung mit freien Trägern zur Hilfe im Falle drohender Wohnungslosigkeit? Wenn ja, wie sieht diese genau aus?

Die Hilfe nach § 67 SGB XII ist eine Hilfe, die sich an Menschen in besonderen Lebensverhältnissen verbunden mit sozialen Schwierigkeiten richtet und nicht allein die Wohnungslosigkeit zum Inhalt hat.

Die Hilfe darf nur bewilligt werden, sofern es eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger (Sozialamt) und dem Leistungserbringer (Träger) nach §§ 75 ff SGB XII gibt.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat mit vier Leistungsanbietern eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach §§ 75 ff SGB XII für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung beschreibt die zu erbringende Leistung – Ziel und Inhalt der Leistung, Personenkreis, regionaler Versorgungsbereich, Umfang, Qualität, Sozialraumorientierung, personelle und sächliche Ausstattung.

Die Vergütungsvereinbarung hat die Vergütung der zuvor beschriebenen Leistung zum Inhalt.

Und die Prüfungsvereinbarung regelt die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung.

11. Wie viele Fälle von Räumungsklagen sind der Kreisverwaltung in den letzten 5 Jahren jeweils bekannt geworden? In wie vielen davon konnte ein Verlust der Wohnung abgewendet werden?

Zur Erläuterung:

Eine Mitteilungspflicht der Amtsgerichte an die Sozialbehörden besteht lediglich bei Überschuldung, nicht bei Eigenbedarfs- und leider auch nicht bei verhaltensbedingten Kündigungen (Sucht / Verwahrlosung).

Betroffene im Leistungsbezug des Jobcenters werden über das Fallmanagement unterstützt. Durch eine Lücke im Mietrecht ist der Verlust der Wohnung nicht immer durch Ausgleich der offenen Mietschulden abwendbar. Ziel ist es hier einen Räumungsaufschub zu erlangen, bis neuer Wohnraum gefunden ist (was schwer ist).

Bei Beklagten, die nicht im Leistungsbezug sind, unternehmen die Sozialarbeiterinnen des Fachdienst Soziales mehrere, auch aufsuchende Kontaktversuche auf. Zum Teil treffen sie auf bereits verlassene Wohnungen, zum Teil sind die Menschen selbst dazu in der Lage sich zu helfen und lehnen die Hilfen ab.

Da die Meldungen zu den Räumungsklagen auf verschiedenen Wegen die Kreisverwaltung erreichen, teilweise ausbleiben oder redundant eingehen und auch sehr unterschiedliche Handlungsbedarfe von unterschiedlichen Akteuren erkannt werden, existiert keine zentrale Sammlung dieser Meldungen. Eine vollständige Erfassung aller Räumungsklagen Bürger und Bürgerinnen des Landkreises betreffend ist aus diesen Gründen auch nicht möglich.

Die Zahl der Räumungsklagen und diese in Bezug zu setzen mit der Anzahl die durch Hilfen abgewendet wurden, ist daher wenig aussagekräftig.

Als Beispiel:

- in Planregion 2 sind in 2023 bisher 25 Räumungsklagen gemeldet worden.
 - Zu vier Beklagtenparteien konnte keinerlei Kontakt hergestellt werden.
 - Bei fünf wurde bekannt, dass der Auszug geplant oder die Wohnung bereits verlassen wurde.
 - Sechs haben die angebotene Unterstützung abgelehnt, weil sie bereits anwaltlich vertreten wurden.
 - Durch Beratung und unterschiedliche Hilfen (Fallmanagement Jobcenter; Sozialdienst FD Soziales und Wohnen) konnten zehn Klagen eingestellt oder Räumungsaufschub gewährt werden
 - nur eine Person konnte nach einer Wartezeit in die Hilfen nach § 67 aufgenommen werden)

12. Wie bewertet die Kreisverwaltung das Problem der Wohnungsnot in PM?

Die Bundesregierung hat sich mit dem Nationalen Aktionsplan zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 ein ambitioniertes Ziel gesetzt, das wir sehr begrüßen.

Der Handlungsdruck ist nicht zuletzt durch die gestiegene Anzahl Wohnungssuchenden auf den unzureichend vorhandenen sozialen Wohnungsmarkt im Landkreis stark gestiegen und führt zunehmend zu sozialem Unfrieden.

Für die Prävention und Überwindung von Wohnungslosigkeit sorgen die Kommunen und die Sozialbehörden und Mitarbeitenden der Kreisverwaltung sowie beauftragte Träger. Ein zielgerichtetes Präventionssystem ist die beste Hilfe; allerdings dürfen die Augen nicht davor verschlossen werden, dass bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden muss.

Für den Schutz akut obdachloser Menschen sind menschenwürdige Unterkünfte im ausreichenden Maße von den Kommunen vorzuhalten. Die Schaffung von sozialem und bezahlbarem Wohnraum erfolgte in den letzten Jahrzehnten kaum und muss endlich durch die Kommunen fest in die Sozialplanung aufgenommen, gefördert und umgesetzt werden.

13. Wie lange werden Hilfen nach § 67 in PM im Durchschnitt gezahlt?

Die Hilfe nach § 67 SGB XII ist prioritär auf die Beratung und persönliche Unterstützung des Leistungsberechtigten ausgerichtet.

Art der Hilfe	Zeitraum/ Bemerkung	Dauer der Hilfe
Ambulant	Januar 2019 bis Juni 2023	10,3 – 11,5 Monate
stationär	Januar 2019 bis Juni 2023 – mit vorzeitigem Abbruch der Maßnahme vom Klienten nach wenigen Tagen	8,45 Monate
stationär	Januar 2019 bis Juni 2023 – ohne vorzeitigen Abbruch der Maßnahme	13,8 Monate

14. Gibt es aufsuchende Hilfe für von Wohnungsnot betroffene Personen im Landkreis?

Ja, wenn das benötigt wird, erfolgt ein Hausbesuch durch die Sozialarbeiter*innen des Gesundheitsamtes und des Fachdienstes Soziales und Wohnen, die Fallmanagerin der 67er Hilfe oder den ambulanten Begleitdienst.

15. Wie macht der Landkreis die bestehenden Hilfsangebote nach § 67 bekannt? Gibt es eine zielgruppenspezifische Ansprache? Wenn ja, welche?

Die Aufgabe der Träger ist es, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Das erfolgt auch. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark informiert über den Familienwegweiser und die Leistungserbringer über Flyer. Es sei an der Stelle aber auch erwähnt, dass eine reine Bekanntmachung von Hilfsangeboten nur selten zu einer Inanspruchnahme führt. Die unter Punkt 7 ausgeführte Netzwerkarbeit ist hier zielführender als eine allgemeine Bekanntgabe eines Angebots.

16. Gibt es ein Antragsformular nur für die Hilfe nach § 67? Wenn nicht, warum nicht?

Bei der Hilfe nach § 67 SGB XII handelt sich um Sozialhilfe. Deshalb steht für diese Hilfe auch der Sozialhilfeantrag zur Verfügung. Diesen Antrag füllt der Antragsteller in aller Regel gemeinsam mit dem beratenden Leistungserbringer aus. Der Leistungserbringer ergänzt diesen Antrag noch mit dem antragsbegründenden Bericht.

Freundliche Grüße

Marko Köhler
Landrat